

behandelt, wie schon daraus, daß er nach eigener Angabe das Ladenlokal gemietet hat, sowie aus den vom Gewerbegericht angeführten und belegten Tatsachen hervorgeht, daß er in Bern die behördlichen Handelspatente (für den Verkauf von Petrol und Weingeist und den Kleinverkauf von geistigen Getränken) nachgeschickt hat. Auch der Inhalt des Vertrages zwischen dem Rekurrenten und der Rekursbeklagten bestätigt diese Annahme; denn wenn der Rekursbeklagten danach auch die Waren zum Verkaufe kommissionsweise übergeben werden, so läßt doch die Festsetzung eines fixen Monatsgehalts für sie (neben bestimmter Provision), sowie die Übernahme der Kosten für Heizung und Beleuchtung des Verkaufslokals durch den Rekurrenten deutlich erkennen, daß die Rekursbeklagte tatsächlich nicht Verkaufskommissionär, d. h. selbständige Inhaberin des Ladens, sondern im Dienstverhältnis stehende Angestellte, Geschäftsführerin des Rekurrenten war. — Übrigens macht der Rekurrent im weitem selbst geltend, daß der Laden in Bern deswegen nicht als Zweigniederlassung des Zürcher Geschäftes angesehen werden könne, weil er diesem gegenüber keine Selbständigkeit habe, — anerkennt also damit die Betriebszugehörigkeit der beiden Etablissements. Der Einwand mangelnder Selbständigkeit der Filiale Bern geht jedoch fehl. Diese Filiale erscheint im Verkehr nach außen zweifellos als besondere Handelsniederlassung; denn in ihr vollzieht sich in durchaus selbständiger Weise der wesentliche Geschäftsbetrieb einer Detail-Spezerei- und Kolonialwarenhandlung, nämlich der Verkauf und die Abgabe der einschlägigen Waren an das Publikum. Der Umstand, daß die Anschaffung der Waren durch das Hauptgeschäft in Zürich erfolgt und durch dessen Vermittlung der Filiale geliefert wird, bildet kein entscheidendes Gegenargument, da sich der Wareneinkauf doch mehr nur als Hilfstätigkeit für den eigentlichen, den Erwerb realisierenden Geschäftsbetrieb des Wareneinsatzes qualifiziert. Und bezüglich der Komptabilität ist ohne weiteres klar, daß der selbständige Warenverkauf eine selbständige Buchführung bedingt, wie denn der Rekurrent selbst angibt, daß die Abrechnung der Filiale mit dem Hauptgeschäft jeweilen bei periodischer Inventuraufnahme erfolge, was eine eigene Komptabilität der Filiale für die Abrechnungsperioden voraussetzt.

Nach dem Gesagten muß die Filiale Bern als Zweigniederlas-

sung des Kaufhauses Zürich bezeichnet werden, und es weigert sich daher der Rekurrent mit Unrecht, in dem streitigen Forderungsprozesse vor dem bernischen Richter zu erscheinen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

112. Urteil vom 15. Dezember 1904 in Sachen
Rufßbaum gegen Rohrbach
(Appellations- und Kassationshof Bern).

Vaterschafts- (Alimenten-) Klage. Wohnsitz. (Angestellter des eidg. Zentralremontendepots.) Beweislast.

A. Der Rekurrent, der Angestellter des schweiz. Zentralremontendepots in Bern und als solcher gemäß reglementarischer Bestimmung verpflichtet ist, seinen Wohnsitz in Bern zu nehmen, wurde von der Rekursbeklagten vor dem Amtsgericht Sestigen mit einer Vaterschaftsklage auf Leistung von Alimenten belangt. Die Zustellung der Klage, die nach bernischem Prozeßrecht die Streitfähigkeit bewirkt, erfolgte am 21. Juli 1903. Der Rekurrent erhob die Gerichtsstandseinrede, indem er geltend machte, er habe seinen Wohnsitz im civilrechtlichen Sinne in Aarau; dort müsse er sich einen großen Teil des Jahres dienstlich aufhalten und dort habe er im April 1903 eine Wohnung auf den 1. Juli 1903 gemietet, die er dann allerdings erst später nach seiner Verheiratung bezogen habe. Aarau sei daher der Mittelpunkt seiner Tätigkeit und Existenz. Und da er vorher, d. h. bis zur Begründung seines Domizils in Aarau, seinen Wohnsitz bei seinem Vater in Flamatt gehabt habe, so sei er jedenfalls zur Zeit der Klageeinlegung nicht im Kanton Bern domiziliert gewesen.

Das Amtsgericht Sestigen wies die Gerichtsstandseinrede ab und der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern bestätigte dies durch Urteil vom 6. September 1904. In der Begründung des letztern Entscheides wird ausgeführt, daß seitens des Rekurrenten der Nachweis dafür, daß vorliegend der Anwendung der

Gerichtsstandsnormen des bern. Rechts Art. 59 BB entgegenstehe, d. h. daß er zur Zeit der Klageeinlegung außerhalb des Kantons Bern seinen festen Wohnsitz gehabt habe, nicht erbracht sei. Das Indizium für die Begründung eines Wohnsitzes in Aarau, das im Mieten einer Wohnung durch den Rekurrenten gefunden werden könnte, sei schon dadurch entkräftet, daß die Verheiratung und der Bezug der Wohnung in Aarau erst Ende August oder anfangs September erfolgt seien. Übrigens müsse als dargetan gelten, daß der Rekurrent in Bern domiziliert sei, da er ja als Angestellter des Zentralremontendepots verpflichtet sei, in Bern Wohnsitz zu nehmen. Hieran könne der Umstand nichts ändern, daß der Rekurrent häufig in Remontenkursen außerhalb der Stadt Bern verwendet werde; denn normalerweise müsse er nach Beendigung solcher Kurse wieder nach Bern zurückkehren und sich hier zur Verfügung des Kommandanten halten.

B. Gegen den Entscheid des Appellations- und Kassationshofes hat Nusßbaum den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, es sei der Entscheid wegen Verletzung des Art. 59 BB aufzuheben. Es wird ausgeführt: Da Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgehe, so habe die Rekursbeklagte die Voraussetzung der Anwendbarkeit des letztern, d. h. daß der Rekurrent zur Zeit der Klageeinlegung im Kanton Bern gewohnt habe, zu beweisen. Dieser Beweis sei nicht erbracht worden; vielmehr sei der Gegenbeweis des Rekurrenten, daß er in Aarau domiziliert sei, als gelungen zu betrachten. Der Rekurrent habe daselbst aus freier Entschliebung den Mittelpunkt seiner Existenz. Die reglementarisch vorgeschriebene Deposition der Schriften in Bern betreffe nur den polizeilichen Wohnsitz, mit dem der zivilrechtliche nicht notwendigerweise zusammenfalle. Für seine dienstfreie Zeit könne der Angestellte des Zentralremontendepots nach freier Wahl ein Domizil begründen, und dies sei nun seitens des Rekurrenten in Aarau geschehen und zwar von der Zeit an, da er entschlossen gewesen sei, eine Familie zu gründen und dort mit ihr zu wohnen. Er habe dann auch nach der Heirat vom Zentralremontendepot die Bewilligung erhalten, seinen polizeilichen Wohnsitz in Aarau zu nehmen. Früher habe der Rekurrent sein elterliches Haus in Flamatt als sein Heim betrachtet, weil er dort regelmäßig seine dienstfreie Zeit zugebracht

habe. Seinen Wohnsitz im zivilrechtlichen Sinne habe er in Bern früher so wenig wie jetzt gehabt; er sei in seiner dienstfreien Zeit nie dort gewesen.

C. Die Rekursbeklagte und der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern haben auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Rekurrent ist unbefristeternmaßen aufrechterstehend und die Klage, mit der er von der Rekursbeklagten vor dem Amtsgericht Seltigen belangt wird, ist eine persönliche. Er kann sich daher dem angefochtenen Urteil gegenüber auf die in Art. 59 BB enthaltene Garantie des Wohnsitzgerichtsstands berufen, falls er zur Zeit der Anhängigmachung der Klage außerhalb des Kantons Bern in der Schweiz ein festes Domizil gehabt hat, wobei es in der Natur des staatsrechtlichen Rekurses liegt, daß der Rekurrent, der ein kantonales Urteil als verfassungswidrig ansieht, das Vorhandensein eines solchen Domizils darzutun hat.

Dieser Nachweis ist nun aber in keiner Weise geleistet. Wenn man von den reglementarischen Bestimmungen über das Domizil der Angestellten des Zentralremontendepots und deren Bedeutung für den Wohnsitz im zivilrechtlichen Sinn absteht und somit annimmt, der Rekurrent habe in Aarau einen festen Wohnsitz im Sinne des Art. 59 BB begründen können, so leuchtet doch ein, daß dessen bloßer Aufenthalt in Aarau behufs Teilnahme an Remontenkursen für die Domizilfrage an sich noch ohne entscheidende Bedeutung ist, denn in gleicher oder ähnlicher Eigenschaft pflegt der Rekurrent sich auch an andern Orten, z. B. Bern und Frauenfeld, aufzuhalten. Aus einem solchen Verweilen an einem Ort zu dienstlichen Zwecken kann auf den Willen, daselbst dauernd zu wohnen, selbstverständlich noch nicht geschlossen werden. Nun hat der Rekurrent allerdings im April 1903 in Aarau eine Wohnung gemietet, die er dann, nachdem er sich im August oder September 1903 verheiratet hat, auch bezogen hat. Allein der Appellationshof bezeichnet auch dieses Moment mit Recht als nicht schlüssig. Daraus geht nämlich höchstens hervor, daß der Rekurrent im kritischen Zeitpunkt — 21. Juli 1903 — bereits beabsichtigte, sich nach der Hochzeit in Aarau niederzulassen, nicht aber, daß für damals schon bei ihm die subjektive Voraussetzung eines festen Wohnsitzes, der Wille, an dem betreffenden Orte

bleibend zu wohnen, vorhanden war. Andere Anhaltspunkte für ein Domizil in Narau zur Zeit der Anhängigmachung der Klage sind aber vom Rekurrenten keine geltend gemacht worden. Was sodann das angebliche Domizil in Flamatt anbetrifft, so hat sich der Rekurrent auf die Behauptung beschränkt, daß er die dienstfreie Zeit daselbst im väterlichen Hause zugebracht habe. Es bedarf keiner Ausführung, daß eine derartige allgemeine, jeder nähern Substanziierung ermangelnde Behauptung bei der Entscheidung der Domizilfrage nicht in Betracht gezogen werden kann. Es kann auch nicht etwa gesagt werden, daß der Rekurrent entweder in Narau oder in Flamatt — also jedenfalls außerhalb des Kantons Bern — seinen Wohnsitz am 21. Juli 1903 gehabt haben müsse; denn da nach dem Gesagten ein schlüssiger Beweis weder für den einen noch für den andern dieser Orte erbracht ist, so liegt eben die Annahme nahe, daß der Rekurrent damals sein Domizil in Bern als dem Zentrum seiner dienstlichen Tätigkeit, wo er immer wieder dem Kommando des Zentralkremontendepots sich zur Verfügung zu stellen hatte, gehabt hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

113. Arrêt du 17 novembre 1904, dans la cause Mallet
contre Clavel.

Reconnaissance de for par omission de porter plainte contre un commandement de payer? Reconnaissance par l'entrée en matière devant le juge prétendu incompetent? Le principe du **for de l'établissement (for du domicile d'affaires)** s'applique aussi aux établissements agricoles. Examen du caractère d'un établissement agricole.

A. — Charles Mallet, propriétaire, a son domicile ordinaire à Genève, rue Bellot, N° 1, où il passe environ six mois par an, sans y exercer, semble-t-il, de profession déterminée. Le reste de l'année, Mallet réside à Jean-des-Bois,

rière Arnex (Vaud), dans son domaine qu'il exploite soit par lui-même, soit par un maître-valet.

Le 29 octobre 1902, Mallet a loué de Aimé Clavel, à Rolle, une machine à battre à l'aide de laquelle il a battu une certaine quantité d'avoine. Mallet ayant contesté devoir à Clavel les 35 fr. que celui-ci lui réclamait pour ce louage, Clavel lui fit notifier par l'office des poursuites de Nyon un commandement (poursuite N° 3985) de payer la somme de 36 fr. 40 c. (montant du compte précédent, avec frais). Mallet paya à l'office la somme de 30 fr. que, seule, il admettait devoir, et fit opposition au commandement de payer pour le surplus.

B. — C'est à raison de ces faits que, par exploit du 27 août 1904, Clavel assigna Mallet à comparaître, le 2 septembre suivant, devant le Juge de Paix du cercle de Coppet, en concluant à ce qu'il plût au juge reconnaître le défendeur débiteur de la somme contestée de 6 fr. 40 c., avec intérêts au 5 % dès le 2 juillet 1904, et déclarer en conséquence nulle et non avenue l'opposition faite par le défendeur au commandement de payer poursuite N° 3985.

C. — A l'audience du 2 septembre 1904, Mallet comparut personnellement et déclina la compétence du Juge de Paix de Coppet, disant qu'il devait être recherché par Clavel, pour cette réclamation, devant le for de son domicile, soit à Genève.

Clavel conclut au rejet de ce déclinatoire, en soutenant, en substance, que Mallet était propriétaire d'un domaine sis sur territoire vaudois, à Jean-des-Bois, — qu'il habitait ce domaine généralement du commencement du mois de juin au 1^{er} décembre, — qu'il payait ses impôts dans le canton de Vaud pour la durée de cette résidence, — que l'obligation dont l'exécution était poursuivie, avait été contractée dans le canton, à un moment où Mallet habitait sa campagne de Jean-des-Bois, puisqu'il s'agissait de la location d'une machine à battre les grains, qui avait servi à battre les récoltes du domaine de Jean-des-Bois, — et que, dans ces conditions, le Juge de Coppet était compétent pour connaître de l'action.

Aux termes du protocole de la Justice de Paix de Coppet